

Büro für Faunistik & Freilandforschung

**Ergänzende artenschutzrechtliche
Untersuchung der Brutvögel und des
Nachtkerzenschwärmers im Bebauungsplan
Gebiet Bo-10 in Bornheim**

Im Auftrag von:



Stadt Bornheim
Amt 7 –Stadtplanung und Liegenschaften
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Projektnehmer:



Büro für Faunistik &
Freilandforschung

Dipl.-Biol. Jens Trasberger
Lauterbachstraße 68
53639 Königswinter
Tel: 02244 / 91 860 25
info@freilandforschung.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Jens Trasberger
Dipl.-Biol. Sven Nekum
Dipl.-Ing.agr. Anja Koglin

Königswinter, September 2017

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bornheim plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bo-10) zur Errichtung von Wohnbebauung in Bornheim.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (TRASBERGER 2015¹) wurden potentielle und bekannte Artvorkommen im Untersuchungsraum betrachtet. Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe I kam zu dem Schluss, dass für 3 Vogelarten und eine Schmetterlingsart artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ohne vertiefende Untersuchung nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnten. Daher wurden ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchungen dieser Artengruppen in Auftrag gegeben.

Die folgenden Abbildungen geben den Planungsstand laut dem Entwurf der Offenlage vom 15.04.2015 (Übersichtsplan Stadt Bornheim) wieder.

Das Plangebiet (PG) soll auf einem derzeit von Wiesenflächen und Gartenanlagen geprägten Gelände inmitten von Bornheim entstehen, und ist bereits von bestehender Bebauung umgeben (siehe auch Abb. 1 & 2).

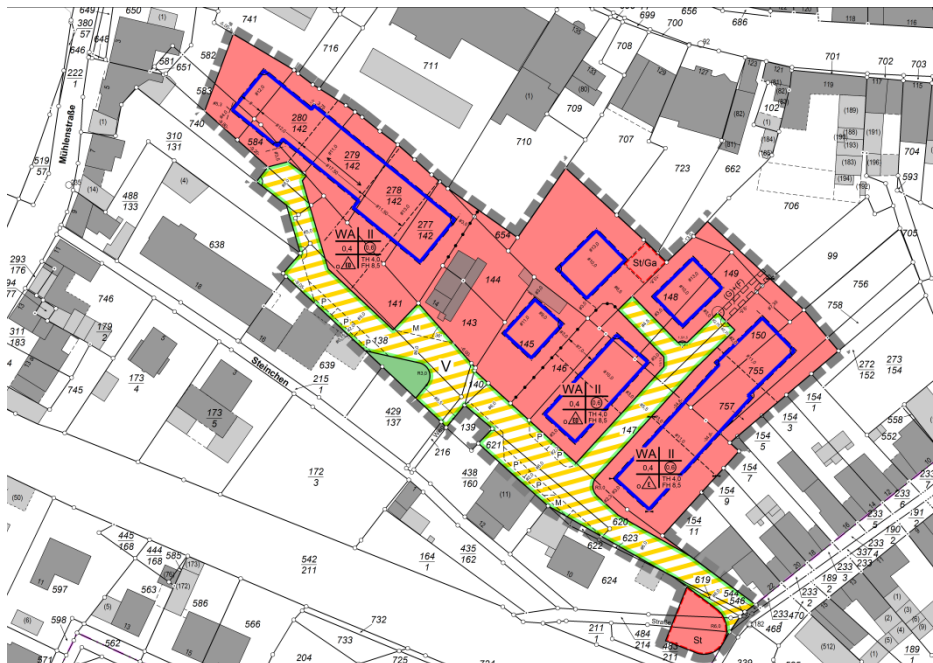


Abbildung 1: Lageplan des Untersuchungsgebietes (das Plangebiet ist farbig gekennzeichnet und gestrichelt umrandet) Planungsstand: 15.04.2014.

¹ TRASBERGER J. (2015). Büro für Faunistik & Freilandforschung – Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Bebauungsplan Bo-10 in der Ortschaft Bornheim- unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bornheim.

Ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchung der Brutvögel und des Nachtkerzenschwärmers
im Bebauungsplan Gebiet Bo-10 in Bornheim

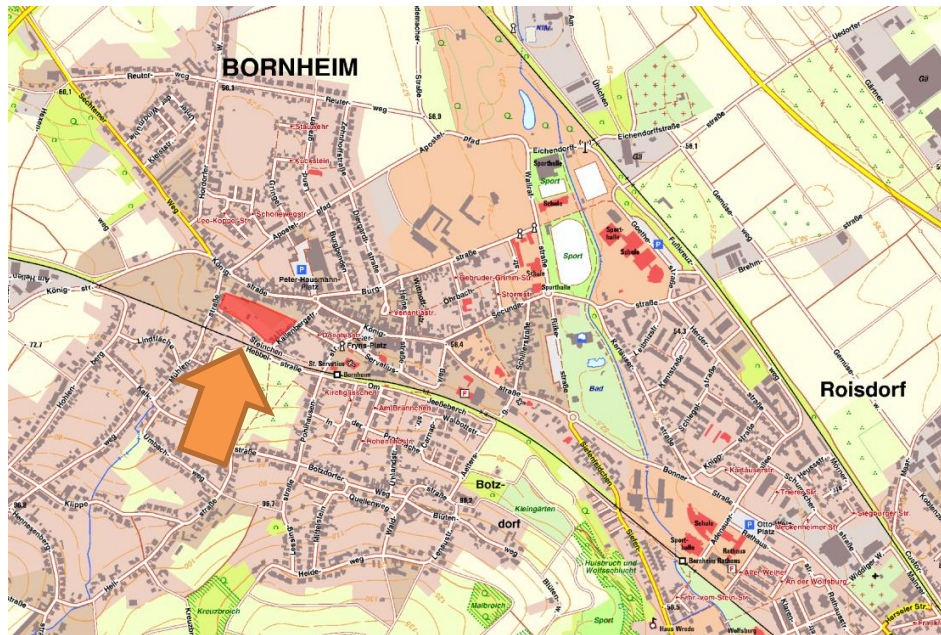


Abbildung 2: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes. Der Orange-Pfeil kennzeichnet die Lage in Bornheim.

Die Wirkfaktoren wurden in der ASP Stufe I näher beleuchtet, auf die hiermit verwiesen wird.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird folgend in 3 Teilbereiche gegliedert.



Abbildung 3: Übersicht des Gebietes und Gliederung in Teilbereiche; rot = Grenze Plangebiet; blau = Grenze Teilbereich

Im Süden befindet sich unweit der Straßenbahnlinie ein Zugang zu der Fläche. Die südliche Teilfläche **1** ist durch eine große Wiesenfläche geprägt, die von entsprechenden Saumstrukturen im Übergang zu den Gärten der Wohnbebauung geprägt ist. Im Nordosten dieses Teilbereiches befindet sich an das Plangebiet anschließend eine Sonderstruktur in Form terrassenartig angelegter Beete vermutlich einer alten Gärtnerei. Ebenfalls im Nordosten grenzt eine alte Obstwiese an das Plangebiet an, die sich aber gänzlich außerhalb befindet. Am östlichen Rand ist ein Ackerstreifen angelegt.

Im mittleren Teilbereich **2** befinden sich ein Haus mit zugehörigem Garten, sowie ein Gartengrundstück mit einem Schuppen, einem Pavillon und einem künstlichen Teich. Randlich stehen Gebüschstrukturen, sowie junge Gehölze. An das Wohnhaus angrenzend befindet sich ein weiterer kleiner verfallener Schuppen, der von dichtem Gebüsch umgeben ist.

Im Übergang zum nördlichen Teilbereich ③ stocken am nordöstlichen Rand der Planfläche junge Gehölze und Büsche. Zudem finden sich hier die einzigen Bäume im Plangebiet. Ansonsten handelt es sich weitgehend um eine Rasenfläche die den angrenzenden Häusern als Gartenfläche dient.

3 Untersuchungsumfang

3.1 Brutvögel

Die Brutvogelkartierung fand in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) statt. Insgesamt wurde das Gebiet an 6 Terminen begangen. 5 Termine zur Erfassung der Brutvögel mit besonderem Augenmerk auf die Klappergrasmücke und den Bluthänfling und eine abendliche Kontrolle auf eventuell vorhandene Nestlinge der Waldohreule.

Zielarten:

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Rote Liste Deutschland (2016): Kategorie 3 – gefährdet

Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2008): Kategorie V - Vorwarnliste

Erhaltungszustand NRW (ATL/KON): günstig / günstig

Der Bluthänfling ist eine Vogelart aus der Familie der Finken. Er besiedelt als typischer Kulturfolger Busch- und Heckenlandschaften im Tiefland. Der Bluthänfling ernährt sich von Sämereien aller Reifestadien verschiedenster krautiger Pflanzen, aber auch Bäumen.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Rote Liste Deutschland (2016): Kategorie * – ungefährdet

Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2008): Kategorie V - Vorwarnliste

Erhaltungszustand NRW (ATL/KON): günstig / günstig

Die Klappergrasmücke oder auch Zaungrasmücke genannte Vogelart ist ein Singvogel der Gattung der Grasmücken. Sie ist in ganz Europa verbreitet und die kleinste einheimische Grasmücke mit etwa 11 bis 13 cm. Die Klappergrasmücke lebt in Gärten, Parks, Gebirgen und offenen Waldgebieten. Klappergrasmücken ernähren sich von Spinnen, Weichtieren, Beeren, Insekten und Larven.

Waldohreule (*Asio otus*)

Rote Liste Deutschland (2016): Kategorie * – ungefährdet

Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2008): Kategorie 3 - gefährdet

Erhaltungszustand NRW (ATL/KON): ungünstig / ungünstig

Die Waldohreule ist die häufigste Eulenart Mitteleuropas, Mit einer Flügelspannweite von etwa 95 cm und einer Körperlänge von ca. 36 cm hat sie etwa die Größe eines Waldkauzes. Namensgebend sind die auffallenden Federohren. Die Waldohreule benötigt vor allem offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs. In Mitteleuropa ist sie daher ein Vogel der offenen Kulturlandschaft. Sie ist vor allem in Gebieten mit einem hohen Anteil an Dauergrünflächen zu finden.

3.2 Nachtkerzenschwärmer

Potentiell vorkommender „planungsrelevanter“ Falter ist der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Dieser ist für das betreffende Messtischblatt (Bornheim 5207) gemeldet (vgl. LANUV, Geschützte Arten in NRW) und ist generell in Deutschland weit verbreitet (Hermann et al. 2011). Zur qualitativen Erfassung des Vorkommens werden die Futterpflanzen der Raupen (v.a. Gattungen *Epilobium*, *Fuchsia*, *Oenothera*) in der Fläche erfasst und von Juni bis August dreimalig auf Besatz und Fraßspuren geprüft.

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Rote Liste Deutschland (2016): Kategorie * – ungefährdet

Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2008): Kategorie 3 - gefährdet

Erhaltungszustand NRW (ATL/KON): ungünstig / ungünstig

Der Nachtkerzenschwärmer ist ein mittelgroßer Schmetterling. Es handelt sich um einen dämmerungs- und nachtaktiven Schwärmer. Die Wärme liebenden Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind in Mitteleuropa nur an klimatisch begünstigten Stellen zu finden, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*).

4 Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

4.1 Brutvögel

Bluthänfling

Die Art konnte im Verlauf der Untersuchung im Jahr 2017 mehrfach im UG (dort meist Überflüge; einmalig bei Nahrungssuche beobachtet) und im nahen Umfeld des UG (hier auch Revierverhalten festgestellt) nachgewiesen werden. Ein Revierzentrum konnte im Bereich der südlich verlaufenden Gleisanlagen ermittelt werden (siehe violetter Kreis auf Karte). Das zu überplanende Gelände dient damit in erster Linie als Transitfläche und wird gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art konnten innerhalb des UG nicht nachgewiesen werden. Erhebliche Störungen der Art sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten (siehe Erhaltungszustand).

Klappergrasmücke

Die Art konnte nur einmalig als Durchzügler außerhalb des UG am 20.04.2017 nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit ist daher auszuschließen.

Waldohreule

Die Art konnte einmalig in Form von drei rufenden Jungvögeln am 21.06.2017 außerhalb des UG im Bereich zwischen Königsstraße und Apostelpfad nachgewiesen werden. Das Vorhandensein einer Fortpflanzungsstätte im UG konnte anhand einer Kontrolle (30.09.2016) mit Hilfe eines Baumkletterers ausgeschlossen werden. Das Vorhandensein einer Ruhestätte (Schlafbaum) ist unwahrscheinlich, kann aber auf Grund unbekannter Verhältnisse in den Winter- und Frühjahrsmonaten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des UG als Nahrungshabitat erscheint möglich, ist aber auf Grund diverser geeigneter Flächen in der näheren Umgebung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als essenziell anzusehen.

Eine Zusammenfassung der Nachweise findet sich in Anlage 1 im Anhang.

4.2 Nachtkerzenschwärmer

Nachtkerzenschwärmer

Im Rahmen der Futterpflanzenerfassung in 2017 konnte lediglich ein kleiner Bestand mit Nachtkerzen im Bereich der Gartenfläche (Teilbereich 2) identifiziert werden. Der im Rahmen der Potentialkartierung in 2015 noch vorhandene Bestand im Bereich der Beetanlage außerhalb des UG war in 2017 nicht mehr vorhanden.

Die vorhandenen Strukturen, sowie die Randstrukturen des Feldes wurden daraufhin dreimalig kontrolliert, es konnten jedoch keine Fraßspuren oder Raupen, sowie sonstige Hinweise die auf ein Vorhandensein dieser Art schließen lassen gefunden werden.

5 Analyse einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Auf Grundlage der obigen Darstellung nachgewiesener artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	Schutz	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Brutvögel				
Bluthänfling <i>(Linaria cannabina)</i>	3	V	§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund bestehender Vorbelastungen, geringer Störintensität bei späterer Nutzung und der ausschließlichen Funktion als Nahrungsraum: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da nur Nahrungsgast im UG: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.

Ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchung der Brutvögel und des Nachtkerzenschwärmers
im Bebauungsplan Gebiet Bo-10 in Bornheim

Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	*	V	§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs potentieller Brutvogel und geringe Fluchtdistanz (FLADE 1994), so dass die Art wenig sensibel auf Störungen reagiert.: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur Nahrungsgast im UG: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	*	3	§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur im näheren nordöstlichen Umfeld des Vorhabensbereichs potentieller Brutvogel und geringe Fluchtdistanz (FLADE 1994), so dass die Art wenig sensibel auf Störungen reagiert. An potentiellen Brutplätzen sind zudem die hohen Vorbelastungen und die Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu betrachten: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da nur Nahrungsgast im UG: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.

Aufgrund der fehlenden Nachweise des Nachtkerzenschwärmers, kann eine Betroffenheit dieser Art ebenfalls ausgeschlossen werden.

6 Fazit

Aus den gewonnenen Erkenntnissen des Untersuchungsjahres 2017 lässt sich ableiten, dass das Untersuchungsgebiet nicht dauerhaft bzw. regelmäßig durch den Nachtkerzenschwärmer besiedelt wird. In 2017 konnten keine Nachweise der Art erbracht werden.

Auch für die vertiefend untersuchten Vogelarten konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen werden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich demnach keine Notwendigkeit vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der Rechtssicherheit bezüglich der ehemals potentiell betroffenen Arten zu ergreifen. Um dennoch möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten vorzubeugen sind die in der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (zeitlich begrenzte Rodungsarbeiten, Gebäudeabriss) einzuhalten.

Werden die genannten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten, kommt es für **keine** der nachgewiesenen Arten zu einem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. **Das Vorhaben ist somit artenschutzrechtlich als zulässig zu bewerten.**

Für die Richtigkeit:
Königswinter, 20.09.2017



The image shows a handwritten signature in black ink that reads "Jens Trasberger". The signature is written over a circular official stamp. The stamp has a green border and contains the following text: "Büro für Faunistik & Freilandforschung" at the top, a stylized green leaf logo in the center, "Dr. phil.-Biologe" below the logo, "Jens" below that, "Trasberger" below that, and "53639 Königswinter" at the bottom.

Anlage 1 : Zusammenfassung Brutvogelerfassung

Zusammenfassung Brutvogelbegehungen



Legende

UG-Bo-10

1 & 3

2

Symbole

+ singend, balzend

< rufend

⊥ Nahrungssuche

☆ Jungvögel

X Revierkampf

○ Nest

Hä Begehung 1

Hä Begehung 2

Hä Begehung 3

Hä Begehung 4

Hä Begehung 5

Hä Begehung 6

→ Flugrichtung

Hä Männchen

Hä Weibchen

Hä – Bluthänfling

Kg – Klappergrasmücke

Wo – Waldohreule